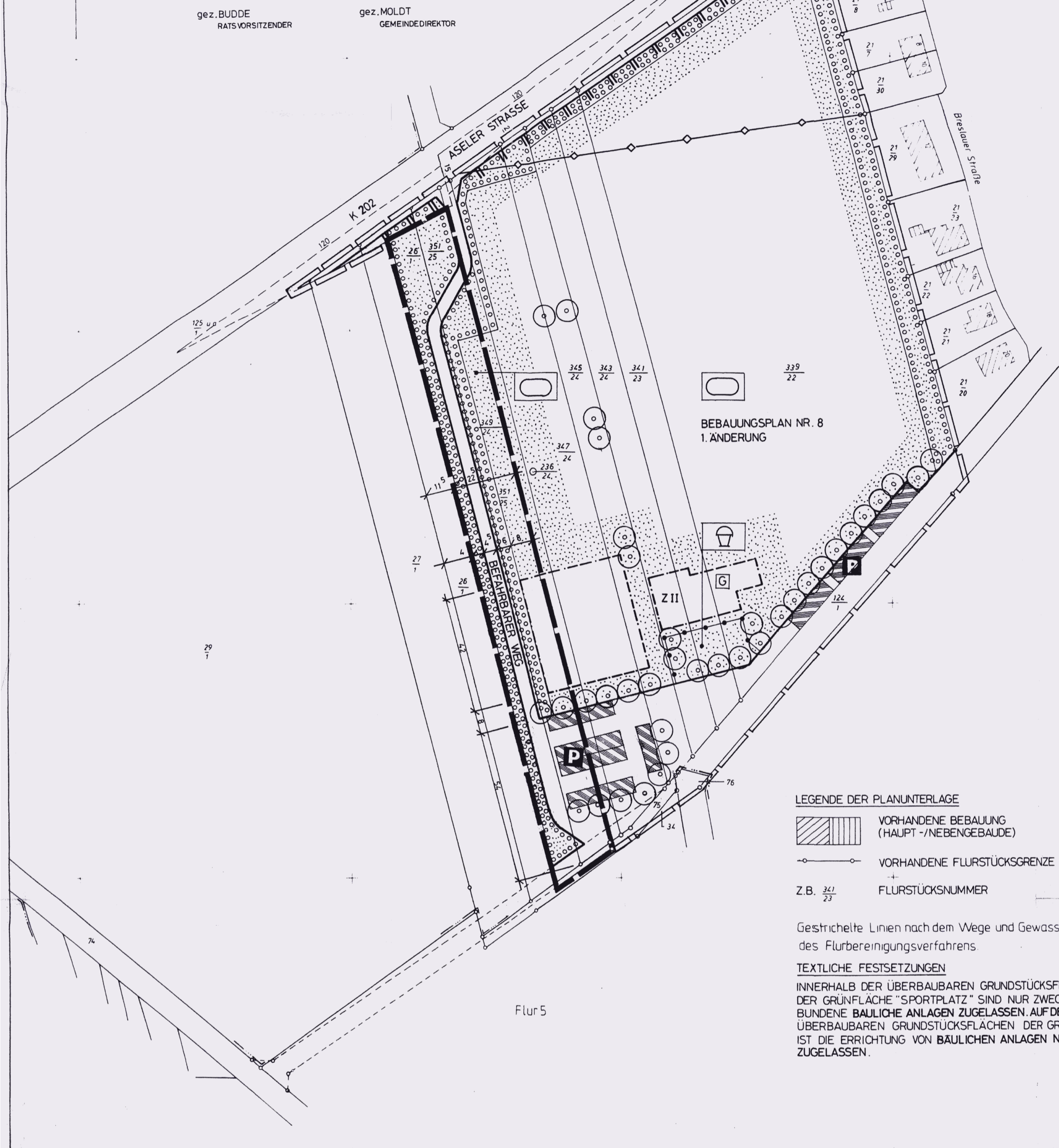


Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3677), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Harsum diesen Bebauungsplan Nr. 8 A bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

HARSUM, den 15.07.1986



LEGENDE DER PLANUNTERLAGE

- VORHANDENE BEBAUUNG (HAUPT-/NEBENGEBAUDE)
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMER

Z.B. $\frac{367}{27}$

Gestrichelte Linien nach dem Wege und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE DER GRÜNFLÄCHE "SPORTPLATZ" SIND NUR ZWECCKGE-BUNDENE BAULICHE ANLAGEN ZUGELASSEN. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DER GRÜNFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN NICHT ZUGELASSEN.

GEMEINDE HARSUM

ORTSCHAFT BORSUM

LANDKREIS HILDESHEIM - REG. BEZ. HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 A
"SPORTANLAGE AM BORSUMER WALD"
 NEUAUFSTELLUNG M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

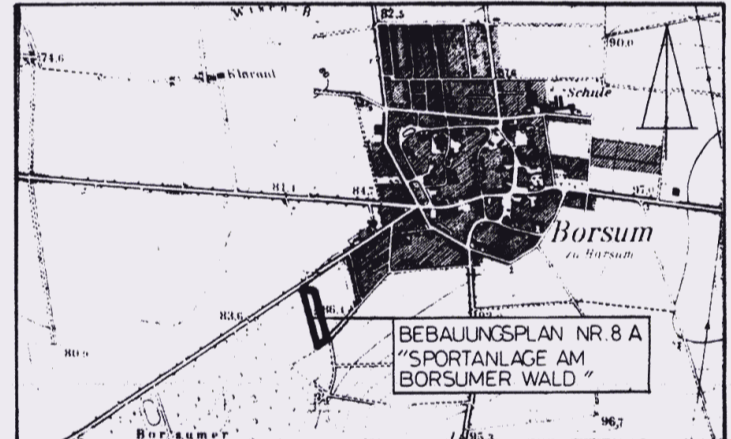
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- ORTSDURCHFARTSGRENZE
- MIT km-ANGABE (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SPORTPLATZ

- GEM. § 9 ABS. 1 (25a) BBauG ANZU-PFLANZENDE BÄUME
- GRÜNFLÄCHE / FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER UND EINZELBÄUME GEM. § 9 ABS. 1 (25a) BBauG JE 150 qm ANPFLANZUNGS-FLÄCHE IST 1 HOCHWERDENDER, STANDORTTYPISCHER BAUM ZU PFLANZEN

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 A

ÜBERSICHTSSKIZZE M. 1:25.000



VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR "K M 1 25 000 DES HERSTELLERS NDS. LANDESVERWALTUNGSAMT - LANDESMESSEUNG - AZ.: B 5-551/81

GEMEINDE HARSUM	ORTSCHAFT BORSUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 8 A	M. 1:1000
"SPORTANLAGE AM BORSUMER WALD"	NEUAUFSTELLUNG
PLANUNGSBÜRO SRL WEBER	B-6 / RI
KÖNIGSTRASSE 12	D-6 / RI
3200 HILDESHEIM	K-6 / RI
TEL.: (051 21) 5 46 56	SPINOZASTRASSE 1
	3000 HANNOVER
	TEL.: (0511) 55 32 59

ABSCHRIFT

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.12.1985 die Aufstellung der Änderung¹ des Bebauungsplanes Nr. 8 A beschlossen². Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 29.01.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

HARSUM den 15.07.1986 gez. MOLDT GEMEINDEDIKREKTOR

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage Flurkartenwerk
 Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Harsum erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 3.2.82 Az. 05/103

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.02.1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim den 09.07.1986 I. A. gez. UEBERHOLZ VERMESSUNGSRAT

Der Entwurf der Änderung³ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
 HILDESHEIM den 10.07.1986 gez. CHARLOTTE WEBER

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.04.1986 dem Entwurf der Änderung⁴ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.04.1986 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung⁵ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.04.1986 bis 27.05.1986 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen⁶.

HARSUM den 15.07.1986 gez. MOLDT GEMEINDEDIKREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.06.1986 dem geänderten Entwurf der Änderung⁷ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen⁸. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 20.06.1986 bis zum 27.06.1986 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 27.06.1986 gegeben.

HARSUM den 15.07.1986 gez. MOLDT GEMEINDEDIKREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 20.06.1986 als Satzung i. S. v. § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.

HARSUM den 15.07.1986 gez. MOLDT GEMEINDEDIKREKTOR

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde LANCREIS HILDESHEIM (Az. 15 11/408) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben⁹ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt¹⁰.

Die kennlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 24.10.1986 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen¹¹.

HILDESHEIM den 24.10.1986 LANCREIS HILDESHEIM AMT FÜR KOMMUNALAUFICHT DER OBERKREISDIKREKTOR

(Siegel)

gez. SCHÖNE

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 24.10.1986 aufgeführten Auflagen / Maßgaben¹² in seiner Sitzung am 15.07.1986 beigestimmt¹³. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben¹⁴ vom 20.06.1986 bis 27.06.1986 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.04.1986 bekanntgemacht.

HARSUM den 25.11.1986 gez. MOLDT GEMEINDE DIKREKTOR

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 12.11.1986 im Amtsblatt Nr. 52 (S. 390) FÜR DEN LANDKREIS HILDESHEIM bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 13.11.1986 rechtsverbindlich geworden.

HARSUM den 25.11.1986 gez. MOLDT GEMEINDE DIKREKTOR

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht¹⁵ geltend gemacht worden.

HARSUM den 25.11.1986 gez. MOLDT GEMEINDE DIKREKTOR

BEGLAUBIGUNGSVERMERK
 Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.
 HARSUM, den

GEMEINDE HARSUM DER GEMEINDEDIKREKTOR